
Leitlinien zur Erlangung des Titels "Dipl. Berufs-, Studien- und Laufbahnberater/in" durch die Validierung von Bildungsleistungen

Das Berufsbildungsgesetz (BBG 2002) bietet Erwachsenen die Möglichkeit, einen eidgenössischen Abschluss ohne formale Bildung zu erlangen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie über die erforderlichen Kompetenzen verfügen.

1. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Personen, die über einen Abschluss der Tertiärstufe A (oder über einen äquivalenten Abschluss) verfügen **und** nachweisen können, dass sie mindestens fünf Jahre Berufserfahrung, davon drei im beraterischen Bereich der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) zu einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80%, mitbringen. Bei einem tieferen Beschäftigungsgrad muss die Dauer der Berufserfahrung entsprechend länger sein.

2. Anmeldung

Interessierte Personen füllen das *Antragsformular* aus und legen folgende Unterlagen bei:

- Kopie des Abschlusses der Tertiärstufe A oder Antrag zur Zulassung aufgrund eines äquivalenten Abschlusses
- Nachweis der drei Jahre Berufserfahrung im beraterischen Bereich der BSLB zu einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80% (Arbeitszeugnisse, Pflichtenhefte oder Beschreibungen der ausgeübten Tätigkeiten)

Die Anmeldung ist an folgende Adresse zu senden:

SDBB
Stichwort "Validierung von Bildungsleistungen in der BSLB"
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 583
3000 Bern 7

Wenn alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind, werden die Kandidatinnen und Kandidaten informiert, dass sie das Verfahren beginnen können. Sind die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt, werden sie über die Ablehnungsgründe informiert.

3. Ablauf

Phase 1: Information und Beratung

Alle notwendigen Dokumente sind auf folgender Internetseite publiziert:

<http://www.sdbb.ch/dyn/179038.asp>

Für Fragen oder für eine Beratung steht Frau Aude Schaller zur Verfügung:

aude.schaller@sdbb.ch
031 320 29 40

Phase 2: Bilanzierung

Die zugelassenen Kandidaten und Kandidatinnen erarbeiten ein Dossier gemäss den Angaben des *Leitfadens zur Erstellung eines Dossiers*.

Phase 3: Beurteilung

Die Beurteilung erfolgt durch zwei Experten/Expertinnen. Diese vergleichen die von den Kandidatinnen und Kandidaten im Dossier aufgeführten Kompetenzen mit jenen, die in der *Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen* festgelegt sind. Die Einschätzung wird durch ein Beurteilungsgespräch von 1 bis 2 Stunden mit den Kandidatinnen und Kandidaten vervollständigt.

Bei Bedarf können die Experten/Expertinnen andere Überprüfungsmethoden einsetzen (z. B. Arbeitsbeobachtung).

Nach Abschluss ihrer Analyse verfassen sie einen *Beurteilungsbericht* zuhanden des regionalen Validierungsorgans.

Phase 4: Validierung

Das regionale Validierungsorgan stützt sich bei seiner Entscheidung auf den *Beurteilungsbericht* der Experten/Expertinnen. Es verfasst eine *Lernleistungsbestätigung* zuhanden des BBT. Die *Lernleistungsbestätigung* hält die validierten Kompetenzen sowie die allenfalls fehlenden Kompetenzen fest.

Phase 5: Zertifizierung

Aufgrund der *Lernleistungsbestätigung* entscheidet das BBT über die Zertifizierung. Sind alle Kompetenzen nachgewiesen wird der Titel „Dipl. Berufs-, Studien- und Laufbahnberater/in“ ausgestellt.

Rechtsmittel

Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde ist unter Beilage der angefochtenen Verfügung dreifach einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Im Beschwerdeverfahren können keine neuen oder ergänzenden Nachweisdokumente eingereicht werden.

Ergänzende Bildung

Fehlende Kompetenzen müssen nicht nur erworben, sondern auch angewendet und in einem ergänzenden Dossier nachgewiesen werden. Der Nachweis für die fehlenden Kompetenzen ist innerhalb von fünf Jahren nach der Ausstellung der Lernleistungsbestätigung einzureichen.

Je nach Art der fehlenden Kompetenzen können die Kandidatinnen und Kandidaten diese wie folgt erwerben und anwenden:

- durch eine theoretische Ausbildung
- durch schriftliche Arbeiten
- durch ein Berufspraktikum

- durch Supervision
- etc.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind für den Erwerb und den Nachweis der fehlenden Kompetenzen alleine verantwortlich. Es werden keine Empfehlungen abgegeben.

4. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten betragen CHF 4'500.-.

Diese Kosten müssen unabhängig vom Erfolg bezahlt werden. Die Kosten für die ergänzende Bildung sind nicht inbegriffen.

Die Beurteilung des ergänzenden Dossiers wird separat verrechnet (Mindestens: CHF 750.-, Maximal: CHF 2'250.-).